

Volksbildungsverein Hofheim am Taunus e.V.

Satzung Stand 25.04.2018

Vorbemerkung

Diese Satzung wurde im Jahr 2001 erarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 04. April 2001 beschlossen. Die Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main (Abt. 73 VR 4096) am 29.05.2001 in Kraft getreten.

Die letzte Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. April 2018 beschlossen.

Für alle in dieser Satzung erwähnten Personen und die von ihnen ausgeübten Ämter wird die männliche Sprachform verwendet – dies geschieht allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
VOLKSBILDUNGSVEREIN HOFHEIM AM TAUNUS e.V.
und hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§2 Zweck

1. Zwecke und Ziele des Vereins sind
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung des Sports
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - Veranstaltungen im Rahmen der Bildung und Kultur für Erwachsene, Kinder und Jugendliche. Insbesondere werden Vorträge, Kurse, Seminare, Studienfahrten, Arbeitsgruppen, Projekte und Konzerte durchgeführt.
 - Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland. Dazu werden z.B. Vorträge, Gespräche und Diskussionsrunden durchgeführt.
 - Durchführung von Sportkursen, insbesondere Gesundheitskursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen ist zulässig.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags, durch den die Satzung anerkannt und die Bereitswilligkeit gezeigt wird, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.
3. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der
 - a) Zahlung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) Beachtung und Einhaltung der Satzung und der Versammlungsbeschlüsse,
 - c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.
4. Die Rechte der Mitglieder bestehen in
 - a) der Teilnahme an allen Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Regelungen,
 - b) Mitsprache- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Kündigung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Er kann vorgenommen werden

- a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- b) bei Nichtbeachten der Vereinsbeschlüsse und der Satzung,

- c) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung.

Der Ausschluss ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

3. Bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahresbeitrag, die auch nach schriftlichem Anmahnen nicht beglichen werden, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung säumige Mitglieder ausschließen. Diese Form des Ausschlusses wird nicht schriftlich mitgeteilt.

§7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der übliche Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Zu ihr sind die Mitglieder mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post.

2. Der Termin der nächsten Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Zusammentreffen der Versammlung mit der Aufforderung anzukündigen, Anträge bis zu drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung einzureichen. Die Ankündigung des Termins erfolgt über die Homepage und den elektronischen Newsletter des Vereins sowie über die Vereinsnachrichten der "Hofheimer Zeitung".
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden oder die nicht fristgerecht beim Vorstand eingegangen sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt; sie muss spätestens nach drei Monaten durchgeführt worden sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch Beschluss des Vorstands einberufen werden.
6. Jede Versammlung leitet der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied, sofern die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nichts anderes aussagt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Beschlüsse sind grundsätzlich geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Auf Antrag kann jedoch eine offene Wahl durch

einfaches Handaufheben vorgenommen werden. Widerspricht ein Versammlungsteilnehmer diesem Verfahren, muss schriftlich und geheim gewählt werden.

10. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
11. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich abgefasst werden. Das Protokoll muss – nach einer evtl. Richtigstellung – vom Vorstand beschlossen, in das Protokollbuch eingetragen und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden bzw. den Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung werden der Geschäfts- und Kassenbericht und der Kassenprüfbericht vorgelegt. Sie erörtert die Berichte und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Ausschüsse,
 - d) Behandlung von Anträgen,
 - e) Anregungen für die Arbeit des Vereins,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§11

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Unterschriftsberechtigt sind nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, alle wichtigen Schreiben müssen von 2 Zeichnungsberechtigten unterschrieben werden, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Für Routinepost oder weniger wichtige Schreiben genügt eine Unterschrift.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzern. Die Beisitzer sind nicht stimm- und vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und tritt im Bedarfsfall zusammen. Zur Erledigung der Routinearbeit können ein Geschäftsführer und/oder weitere Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Regelung für geringfügig Beschäftigte eingestellt werden.
5. Der Vorstand legt die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie des Geschäftsführers und weiterer Mitarbeiter durch eine Geschäftsordnung fest.
6. Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Bankverkehrs. Manuell erstellte Bankbelege werden vom Kassenverwalter und einem Unterschriftsberechtigten unterzeichnet. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer mit der Durchführung des elektronischen Überweisungsverkehrs allein zu beauftragen unter der Voraussetzung, dass die Banken der berechtigten Person auf Antrag des 1. und 2. Vorsitzenden hierfür eine persönliche Identifikations-Nummer (PIN) erteilt haben.
7. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen in starkem Maße berühren (in jedem Fall ab EURO 2.000,-) oder durch die Mitglieder zu Geldleistungen verpflichtet werden, muss der Kassenverwalter zunächst die Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden einholen.
8. Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. In der Regel werden abwechselnd in einem Jahr der 1. Vorsitzende sowie 2 weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

und bis zu 3 Beisitzer gewählt. Im Folgejahr werden der 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied und bis zu 3 Beisitzer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

9. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Amtsgeschäfte des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen. Sie haften gegenüber Dritten und/oder dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit.
10. Dem geschäftsführenden Vorstand dürfen keine Mitarbeiter des Vereins oder Personen angehören, die als Honorarkräfte im Verein tätig sind.

§12 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jeweils für 2 Jahre zu wählen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur nach Unterbrechung zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Zwei von ihnen sind jedoch verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Prüfung sind die geprüften Bücher zu testieren und der darauffolgenden Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§13 Ausschüsse

1. In der Mitgliederversammlung können für bestimmte Zwecke Ausschüsse gewählt werden, deren personelle Besetzung den Aufgaben und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen ist.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Angelegenheiten des Ausschusses gegenüber dem Vereinsvorstand in den Vorstandssitzungen vertritt.

§14 Sitzungen

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
2. Jede Sitzung leitet der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes aussagt.
3. Jede Sitzung soll eine Tagesordnung haben, die mindestens eine Woche vorher den Teilnehmern bekanntgegeben wird. In dringenden Fällen kann auf die Bekanntgabe der Tagesordnung verzichtet werden.
4. Beschlüsse sind grundsätzlich geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Mitgliedes den Ausschlag, das die Sitzung leitet.
5. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch einfaches Handaufheben. Auf Antrag ist in besonderen Fällen eine schriftliche geheime Abstimmung vorzunehmen.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich abgefasst werden. Das Protokoll muss – nach einer evtl. Richtigstellung – durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.

§15 Ehrungen

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden oder gemäß §73 BGB kraft Gesetzes eintreten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung oder alternativ für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 5. Wie in der DS-GVO und dem Bundesdatenschutzgesetz zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten geregelt, wird der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten bestellen.